



# Satzung

## Öko-Regionalinitiative Nord e.V.

Neue Fassung vom 28. März 2017  
Mit Sitz in Kaltenkirchen



---

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen BIÖRN Öko-Regionalinitiative Nord e.V. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. Außerdem soll ein Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Kaltenkirchen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat den ausschließlichen Zweck der Förderung des ökologischen Landbaus und seiner Produkte, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist in der Metropolregion Hamburg und angrenzenden Landkreisen tätig und stellt sich zur Erfüllung seines Zweckes folgende Aufgaben:

- Verbesserung der regionalen Vermarktungsstrukturen für Bio-Lebensmittel
- Verringerung von Transportwegen zugunsten des Klima-, Umwelt, Naturschutzes
- Die Förderung und Ausbreitung einer klimaneutralen, naturnahen und artenschützenden ökologischen Landwirtschaft
- Verbesserung des Marktzuganges für heimische Bio-Erzeuger und –verarbeiter
- Förderung der Einführung eines Regionalsiegels mit einem glaubwürdigen Richtlinien- und Kontrollsystem
- Die Förderung und Ausbreitung fairen und ethischen Wirtschaftens
- Stärkung der Kundenbindung im Bio-Einzelhandel als „point of sale“
- Maßnahmen für die Erhöhung der Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln regionaler Herkunft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Selbstverpflichtung, die die Mitglieder des Vereins unterzeichnen
- vom Verein geförderte Kooperation zwischen Bio-Erzeugern, -Verarbeitern, Groß- und Einzelhandel
- Kooperation mit und gegebenenfalls Mitgliedschaft in den eigenen Zweck fördernden Initiativen
- regelmäßige Bildungsveranstaltungen zur Pflege und Ausbreitung der Vereinsanliegen
- Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen wie „Tag der Regionen“
- Zusammenarbeit mit Natur- und Umweltschutzverbänden sowie Behörden.

## § 3 Selbstlose Tätigkeit / Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Projektmittel und Öffentliche Fördergelder.



---

Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Soweit es die Vereinsmittel zulassen, können Mitglieder, die für den Verein in Funktionen und Projekten tätig sind, Fahrt- und andere Kosten ersetzt bekommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts stellen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,



---

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die Zustellung per eMail ist ausreichend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



---

## § 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied kann erst vom Amt entbunden werden, wenn ein Nachfolger gewählt wird und die Wahl annimmt.

Der Vorstand besteht aus  
dem/der 1. Vorsitzenden,  
dem/der 2. Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin  
dem/der Schriftführer/in

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gemäß § 31a BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, das Gewinnen neuer Mitglieder, die Motivation und Aktivierung der Mitglieder, die Akquise öffentlicher Mittel, das Sammeln von Spenden, das Durchführen von Veranstaltungen, das Abgeben von Presseerklärungen usw.

Der Vorstand ist berechtigt, Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.

Er kann einen bezahlten Geschäftsführer bestellen, der an den Vorstandssitzungen teilnimmt.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Patt-Situationen entscheidet das Wort des Vorsitzenden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer/innen durchzuführen.  
Die Prüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung berichtet. Die Prüfer/innen müssen vor Neuwahlen die Frage beantworten, ob sie eine Entlastung des Vorstandes empfehlen oder nicht.

## § 10 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschließt die MV mit drei-Viertel-Mehrheit, für welche gemeinnützige Zwecke das Vereinsvermögen zur Verfügung gestellt werden soll.



---

# Beitragsordnung

## Öko-Regionalinitiative Nord e.V.

### 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### §2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

### §3 Beitragshöhe

Der Mindest-Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt:

- 40 € für Bürger
- 100 € für gewerblich tätige natürliche und juristische Personen, Vereine, Verbände.

### §4 Fälligkeit / Säumnis

1. Das Mitglied erhält eine Jahresrechnung, die sofort fällig und spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen ist.
2. Im Säumnisfall wird das Mitglied an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den ausstehenden Betrag nicht, so ist der Vorstand verpflichtet, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung, im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

### §5 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

### §6 Zuwendungsbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

Die Beitragsordnung wurde am 01.05.2014 geändert.